



Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen an den stillen Tagen in der Karwoche

Gemäß Art. 2 und 3 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) vom 21. Mai 1980 (GVBl. S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2016 (GVBl. S. 50), sind in der Karwoche an folgenden stillen Tagen öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist:

Gründonnerstag 18. April 2019
Karfreitag 19. April 2019
Karsamstag 20. April 2019

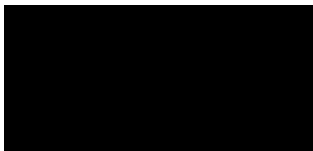
Sportveranstaltungen sind erlaubt, ausgenommen am Karfreitag.

Am Karfreitag sind außerdem in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten.

Für Veranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungstätten im Sinn des § 18 des Gaststättengesetzes (GastG) gilt die Beschränkung am Gründonnerstag von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr und am Karfreitag und Karsamstag jeweils den ganzen Tag von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden (Art. 7 Nr. 3 FTG).

Füssen, 10.04.2019
STADT FÜSSEN



Siegel

i.V. Schulte
Zweiter Bürgermeister